



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 23 (S. 447-448)**

Titel **Reglement für die Pastoration an den staatlichen Kranken- und Pflege-Anstalten des Kantons Zürich.**

Ordnungsnummer

Datum 24.10.1892

[S. 447] § 1. Die Pastoration an den kantonalen Kranken- und Pflegeanstalten (Kantonsspitäler Zürich und Winterthur, Frauenklinik, Spanweid, Pockenspital, Heilanstalt Burghölzli, Pflegeanstalt Rheinau) steht in erster Linie den vom Staate anerkannten und unterstützten kirchlichen Genossenschaften zu und zwar für die Glieder der evangelisch-reformirten Landeskirche den für die Pastoration derselben verordneten Spital- und Anstalts-Pfarrämtern und für die Katholiken den staatlich anerkannten Pfarrämtern katholischer Konfession in Zürich, Winterthur und Rheinau.

Ueberdies hat jeder Inhaber einer zürcherischen Pfarrstelle reformirter oder katholischer Konfession das Recht, nach jeweilen eingeholter Erlaubniss des zuständigen Spital- oder Anstaltsarztes kranke Angehörige seiner Pfarrgemeinde, die in den genannten Kranken- und Pflegeanstalten sich befinden, auch ausser der für Spitalbesuche ordentlicher Weise festgesetzten Zeit zu besuchen und zu pastoriren.

§ 2. Wenn Patienten andere als die in § 1 bezeichneten Geistlichen behufs ihrer Pastoration wünschen, so ist solchem Wunsche unter Voraussetzung der hiefür speziell und jedenfalls einzuholenden Erlaubniss des zuständigen Arztes wo möglich Rechnung zu tragen.

§ 3. Für alle Pastoration an den kantonalen Kranken- und Pflegeanstalten besteht der Vorbehalt der ärztlichen Zustimmung. // [S. 448]

Hienach sind die Spital- und Anstaltsärzte berechtigt, die Pastoration eines Patienten, sofern dessen Zustand oder die ärztliche Behandlung dies nothwendig erscheinen lässt, zeitweilig zu suspendiren.

§ 4. Auch für die Pastoration an den kantonalen Kranken- und Pflegeanstalten gelten und sind Vorbehalten die Bestimmungen der §§ 49 und 50 der Schweiz. Bundesverfassung und des § 63 der zürch. Staatsverfassung (Glaubens- und Gewissensfreiheit).

Hienach dürfen die kantonalen Kranken- und Pflegeanstalten nicht als Missions- und Agitationsfeld der verschiedenen kirchlichen Konfessionen und religiösen Denominationen missbraucht werden und ist jede bezügliche Zudringlichkeit oder Propaganda durch Wort oder Schrift Jedermann untersagt. Zuwiderhandelnde sind durch die Aerzte oder die Verwaltungen unter gegenseitiger Anzeige für immer von Besuchen in den Kranken- und Pflegeanstalten auszuschliessen eventuell den Aufsichtsbehörden zu verzeigen.

Auch dem Wartpersonal, sowie Jedermann, der mit den Kranken zu verkehren hat, ist untersagt, diesen Verkehr zu konfessioneller Propaganda zu benutzen, oder sich von Andern als vermittelndes Werkzeug hiefür benutzen zu lassen. Angestellte der



kantonalen Kranken- und Pflegeanstalten, die sich gegen diese Vorschrift verfehlen, haben nach einer ersten Verwarnung im Wiederholungsfalle Entlassung zu gewärtigen.

§ 5. Für kirchliche Handlungen (Taufe, letzte Oelung etc.) und Trauergottesdienste ist die freie Wahl der konfessionellen Kultusform geschützt. Dieselben sollen durch die Verwaltung bei den betreffenden Geistlichen nachgesucht werden.

§ 6. Die Aufsicht über die Vollziehung des vorstehenden Reglements liegt insbesondere den Verwaltungen ob.

Zürich, den 24. Oktober 1892.

Namens der Aufsichtskommissionen  
der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten,  
Der Präsident:  
Grob, Sanitäts-Direktor.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.12.2015]